



NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2023, am Donnerstag, dem 19.10.2023 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Dauer: 01:30 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Einhauer Markus (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Zlöbl Armin,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Zoier Franz,
7. GR Mag. Aßmayr Gerda,
8. GR Mag. Auer Johann,
9. GR Joachim Staffler,
10. GR Christian Ortner,
11. GR Helmut Mayr,
12. GR Lukas Amort,
13. GR-Ersatzmitglied Oberhuber Claudia für entschuldigt abwesenden GR Stefan Lukasser;

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte/-innen:

GR Stefan Lukasser;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Neuverpachtung „Dorfstube“;
3. Aufhebung allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan Bereich Gp. 976/5, KG Tristach;
4. Aufarbeitung Käferholz – Auftragsvergabe;
5. Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestsetzung der Hektarsätze ab 2024 für alle Waldkategorien);
6. Tiroler Gemeindeverband – Antrag Erhöhung Mitgliedsbeitrag;
7. Personalangelegenheiten (Erhöhung Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten im Kindergarten);
8. Subventionsansuchen Öffentl. Bücherei Tristach;
9. Ansuchen Förderung E-Bike;
10. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Für den entschuldigt abwesenden GR Stefan Lukasser ist GR-Ersatzmitglied Claudia Oberhuber erschienen.

Im Sitzungszimmer anwesend ist der neue Pächter der „Dorfstube“, Herr Gerald Huber, begleitet von seiner Ehefrau Angelika. Auf Ersuchen des Bürgermeisters stellt sich Hr. Huber kurz vor wie folgt:

Er sei gebürtiger Oberösterreicher und bis zur Corona-Pandemie 30 Jahre in der Gastronomie tätig gewesen. Während der Corona-Zeit habe er in den Einzelhandel gewechselt. Nunmehr möchte er mit seiner Ehefrau Angelika in die Gastronomie zurückkehren und mit der „Dorfstube“ ein normales, gemütliches Dorf-Wirtshaus betreiben. Gekocht werde frisch und zu vernünftigen Preisen. Ab 08:00 Uhr früh möchte er ein Frühstück anbieten, tagsüber Essen à-la-carte und mittags Abo-Essen. Personaltechnische Belange würden derzeit das größte Problem darstellen. Wünschenswert sei primär Personal aus dem Dorf. Eine gründliche Durchreinigung der „Dorfstube“ habe man durchgeführt. Eine erste Bewirtung soll im Rahmen der Theateraufführungen Anfang Nov. d.J. erfolgen. Weiters soll für die FF-Vollversammlung am 17.11.2023 ausgekocht werden und der Betrieb im Anschluss offen bleiben.

Der Bürgermeister dankt Hr. Huber für seine Ausführungen und meint, dass nach nun über einem Jahr Stillstand die Zukunft der „Dorfstube“ sehr vielversprechend sei. Die Reinigung des Pachtgegenstandes sei mit außerordentlich großer Sorgfalt und Gründlichkeit durchgeführt worden, wofür der Vorsitzende dem Ehepaar Huber Dank ausspricht. In mehreren Gesprächen wurden die Eckpunkte des Pachtvertrags (Pt. 2 der To.) einvernehmlich mit dem Pächter festgelegt.

Unter Applaus des Gemeinderates und in der Hoffnung auf eine ersprießliche Zusammenarbeit und eine gute Zukunft der „Dorfstube“ verabschieden sich die neuen Pächter und verlassen das Sitzungszimmer.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

1.1. Gemeinderatsprotokoll vom 04.07.2023:

Im Rahmen der letzten Sitzung hat der Bürgermeister eine im Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 festgehaltene Aussage von GR Christian Ortner in Zweifel gezogen und hat der Gemeinderat in der Folge die entsprechende Textpassage auf S. 71, nämlich „GR Christian Ortner sagt, dass er von Hr. DI Hopfgartner vom BBA Lienz die Auskunft erhalten habe, dass das BBA Lienz seit 5 Jahren auf ein hochwasserschutztechnisches Projekt der Gemeinde Tristach zur Nutzbarmachung des Industriegebietes Tristach warte.“ nicht beschlossen, das Protokoll ansonsten jedoch genehmigt.

Der Vorsitzende sagt, dass im Protokoll der wesentliche Inhalt der Beratungen festzuhalten ist. Aussagen werden dort so aufgenommen, wie sie getätigt wurden, deren Wahrheitsgehalt sei grundsätzlich wohl nicht zu hinterfragen. Der Bürgermeister lädt GR Christian Ortner zu einem diesbezügl. gemeinsamen Gespräch mit Hr. DI Hopfgartner ein.

GR Christian Ortner beharrt auf seiner o.a. Aussage. Zwei Mal habe er bei Hr. DI Hopfgartner vorgesprochen, ein Mal habe Fr. Brigitte Amort ihn begleitet. Es gehe weniger darum, was gesagt oder nicht gesagt wurde, sondern um den großen Zeitraum, der verstrichen sei, ohne dass etwas passiert ist. Er überreicht dem Bürgermeister eine diesbezügl. schriftliche Stellungnahme mit der Bitte, diese an alle Mandatare/-innen weiterzuleiten.

Beschluss:

Der in der Folge vom Bürgermeister gestellte Antrag, das Protokoll der Sitzung vom 04.07.2023 vollinhaltlich (inkl. der o.a., *kursiv* dargestellten Textpassage) zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben, wird einstimmig angenommen.

1.2. Gemeinderatsprotokoll vom 14.09.2023:

Weiters wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnis bzw. Durchsicht verteilt. Einwände oder Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Neuverpachtung „Dorfstube“:

Die Eckpunkte des Pachtvertrages wurden mit dem Pächter in mehreren Gesprächen mit dem Bürgermeister festgelegt. Der Entwurf wurde an Notar Mag. Roland Hausberger, 9900 Lienz mit der Bitte um Überprüfung übermittelt. Der Notar hat dazu heute per E-Mail mitgeteilt.: *„Nach Durchsicht des Pachtvertrages darf ich Ihnen hierzu meine Zustimmung geben. Beim Punkt Verbraucherpreisindex darf ich darauf hinweisen, dass es bereits einen aus dem Jahr 2020 gibt.“*

Der nachfolgende Pachtvertrag wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten erläutert:

„PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

*der **Gemeinde Tristach**, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einhauer und zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, 9907 Tristach, Dorfstraße 37, im folgenden kurz **Verpächterin** genannt und*

*Herrn **Huber Gerald**, geb. 12.06.1971, wh. Alt Debant 16a, 9990 Nußdorf-Debant, im folgenden kurz **Pächter** genannt wie folgt:*

I. Räumlichkeiten

Die Gemeinde Tristach ist nutzungsberechtigt hinsichtlich des in Tristach errichteten Gemeindezentrums, in welchem sich im sogen. „Vereinshaus“ im Erdgeschoss der gastgewerbliche Betrieb Restaurant „Dorfstube“ befindet, welcher folgende Räumlichkeiten umfasst: Gastraum 1 (Stübele), Gastraum 2 (Raum im Bereich der Theke mit Stehtischen und Stammtisch), Küche, Abwaschraum, Anlieferungsraum, Sanitärräumlichkeiten und Stauraum im Kellergeschoß – Lageraum, Kühlraum, Tiefkühlraum, Maschinenraum.

Betreffend den Raum im Bereich der Theke (Eingangsgewölbe Süd) und der Sanitärräumlichkeiten besteht ein Mitbenutzungsrecht seitens des Pächters, da diese Räumlichkeiten auch im Rahmen von Veranstaltungen (Zugang großer Saal, Galerie) genutzt werden.

Die Mitbenutzung der Terrasse und des Pavillons im Innenhof des Gemeindezentrums durch den Pächter ist im Vertrag inkludiert, jedoch nur insoweit, als keine anderweitigen Gemeinde- oder Vereinsaktivitäten dort stattfinden.

Die Reinigung der der Mitbenutzung dienenden Räume erfolgt durch den Pächter, es sei denn, es findet im Gemeindesaal eine Veranstaltung statt, die ohne Öffnung des Pachtbetriebes betrieben wird. In diesem Fall obliegt die Reinigung der Verpächterin.

II. Maschinen, Geräte, Einrichtung

Es wird eine Inventarliste aller vorhandenen Geräte und Maschinen erstellt. Die Verpächterin verpflichtet sich zur Anschaffung eines Kombidämpfers „ICombi Pro 6-1/1- Rational“. Die Anschaffung einer Kaffeemaschine obliegt gänzlich dem Pächter. Die von beiden Seiten zu unterfertigende Inventarliste bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Laufende Reparaturen, mit Ausnahme von großen Reparaturen bei der Kühl- und Küchentechnik, sind vom Pächter selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind die in der Inventarliste angeführten Gegenstände in einem der Nutzungsdauer entsprechenden ordentlichen Zustand vom Pächter der Verpächterin zurückzustellen.

Der Pächter führt für die von ihm selbst angeschafften Geräte eine eigene Inventarliste.

III. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen sowie die Einbringung von Einrichtungsgegenständen, Geräten (inkl. deren Halterungen) und sonstigen Anlagen, die niet-, nagel- oder mauerfest mit dem Gebäude verbunden sind, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Bei Zuwiderhandeln ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Pächters wieder herzustellen.

IV. Behandlung des Pachtgegenstandes

Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand und das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und auftretende Schäden jeweils sofort auf seine Kosten zu beseitigen (siehe auch Pt. II.). Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Pachtgegenstand samt Zubehör in einem der normalen Abnutzung entsprechenden ordentlichen Zustand - falls von der Verpächterin gewünscht, auch frisch ausgemalt - der Verpächterin zu übergeben.

Der Pächter verpflichtet sich, die unter Pt. I. genannten Gasträume 1 und 2 bei Bedarf auf seine Kosten auszumalen, dies mindestens in dreijährigen Abständen ab Beginn dieses Pachtvertrages.

V. Weiter- und Unterverpachtung bzw. Weitervermietung

Eine Weiter- und Unterverpachtung sowie eine Weitervermietung des Pachtgegenstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen, wie im Übrigen jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des Pachtgegenstandes durch den Pächter an Dritte.

VI. Beginn und Dauer des Pachtvertrages

Das Pachtverhältnis beginnt mit __.__.2023 und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen, wobei es beiden Vertragsteilen freisteht, das Pachtverhältnis jederzeit zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Dessen ungeachtet ist die Verpächterin zur sofortigen Auflösung des Pachtverhältnisses berechtigt, wenn der Pächter

- a) mit der Zahlung des Pachtzinses in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht Zahlung leistet;*
- b) behördliche Vorschriften aller Art, insbesondere gewerbebehördlichen Vorschriften nicht nachkommt;*
- c) den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Pachtgegenstandes vernachlässigt;*
- d) über das Vermögen des Pächters das Ausgleichs- oder Konkursverfahren verhängt oder die Einleitung dieses Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.*

VII. Pachtzins

Der Pachtzins (Fixpacht) beträgt € 1.350,-- (in Worten: Euro eintausenddreihundertfünfzig) monatlich, inklusive Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Der Pachtzins ist jedenfalls 11 Mal im Jahr fällig. Für Monatsteile der restlichen Zeit wird er auf den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung des Pachtgegenstandes aliquotiert. Der genannte monatliche Fixpacht ist jeweils zum 15. eines jeden Monats im Nachhinein zur abzugsfreien Zahlung durch den Pächter an die Verpächterin fällig.

Am Beginn der Pachtperiode werden 3 Monatspachtraten erlassen, wobei für das Jahr 2024 das 12. Monat nicht zusätzlich in Abzug gebracht werden kann.

VIII. Wertsicherung

Es wird Wertsicherung des Mindestpachtzinses vereinbart, wobei als Maßstab für die Berechnung der Wertsicherung der vom österreichischen Statistischen Zentralamt Wien verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2020 und als Basisziffer die für den Monat November 2023 verlaubliche Indexziffer zu dienen haben. Steigt oder fällt in der Folge der Index der Verbraucherpreise 2020, so steigt oder fällt im gleichen Maße der vom Pächter monatlich zu entrichtende Mindestpachtzins, wobei Veränderungen bis 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben. Der jeweils bei Überschreitung der 5 % sich ergebende Pachtzins bildet die neue Grundlage für die Berechnung der Wertsicherung.

IX. Pflichten des Pächters

Für den Pächter besteht Betriebspflicht an zumindest 5 Tagen in der Woche, wobei es ihm freisteht, den Betrieb für die zusammengerechnete Dauer eines Monats, insbesondere aus Gründen eines Betriebsurlaubes o.ä., geschlossen zu halten. Die Betriebspflicht trifft den Pächter jedenfalls an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Der Pächter verpflichtet sich, den gastronomischen Betrieb „Dorfstube“ an Betriebstagen spätestens um 10:00 Uhr zu öffnen. Sperrstunde ist grundsätzlich 24:00 Uhr, wobei es dem Pächter jedoch freisteht, das Lokal bereits ab 23:00 Uhr zu schließen, wenn keine bzw. entsprechend wenige Gäste im Lokal anwesend sind.

Für Veranstaltungen, die eine spätere Sperrstunde notwendig erscheinen lassen (z.B. Hochzeiten, Ballveranstaltungen, Konzerte u.ä.) wird von der Verpächterin jeweils eine individuelle Einzelgenehmigung erteilt.

Bei sämtlichen Veranstaltungen im großen und kleinen Saal im Gemeindezentrum Tristach ist hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung (Reinigung, Stühle, Tische, Technik etc.) zwischen Pächter und Verpächterin das gegenseitige Einvernehmen herzustellen.

Veranstaltungen des Pächters im großen Saal des Gemeindezentrums Tristach sind grundsätzlich durch den Pächter selbst vorzubereiten (Bestuhlung/Tische).

Terminwünsche für Veranstaltungen im Gemeindesaal kann der Pächter frühestens 6 Monate vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin bei der Gemeinde zur Einbuchung anfragen bzw. anmelden. Dies, um Terminkollisionen mit den Veranstaltungen der Verpächterin bzw. der örtlichen Vereine/Institutionen zu verhindern.

Die wechselseitige Aufrechnung von Forderungen wird einvernehmlich ausgeschlossen.

X. Betriebskosten

Die Betriebskosten des gastgewerblichen Betriebes, wie z.B. Stromkosten, Wasser- und Kanalgebühren, Kosten der Abfallbeseitigung, sowie alle sonstigen mit der Führung des gastgewerbli-

chen Betriebes zusammenhängenden öffentlichen Abgaben, Gebühren und Steuern sind ausschließlich vom Pächter zu tragen. Die Heizkosten zählen nicht zu den vom Pächter zu tragenden Betriebskosten bzw. sind diese im Pachtzins lt. Pt. VII. dieses Vertrages enthalten.

Für die Nutzung des großen und kleinen Saales im Gemeindezentrum Tristach fallen Benützungsgebühren in Form von Saalmiete und evt. Heizkosten- und Reinigungspauschalen entsprechend den jeweils von der Gemeinde Tristach verordneten Gebührensätzen an. Alternativ zu den pauschalen Nutzungsmietsätzen für den großen Saal ist auch die Variante eines Umsatzpachtes angedacht (eine konkrete Regelung dazu wird ggf. über einen Nachtrag zu diesem Pachtvertrag umgesetzt).

XI. Haftungsfragen

Der Pächter verpflichtet sich, zur Sicherung gegen Haftpflichtschäden im gastgewerblichen Betrieb eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und der Verpächterin nachzuweisen.

Der Pächter haftet aus dem gastgewerblichen Betrieb, einschließlich der Abhaltung von Veranstaltungen im großen und kleinen Gemeindesaal, sobald er mit seiner Dienstleistung (Ausschank und/oder Ausgabe von Speisen) tätig wird. Die Haftung erstreckt sich auch Dritten gegenüber für Schäden, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind.

Der Pächter hat die Verpächterin auf jeden Fall schad- und klaglos zu halten, und zwar auf die Betriebsräumlichkeiten (inkl. Innenhof des Gemeindezentrums) und die der Mitbenützung dienenden Räumlichkeiten und beschränkt auf die Betriebszeit.

Der Pächter wird das von ihm eingebrachte Inventar in angemessener Weise gegen Feuer und sonstige versicherbare Schäden versichern.

XII. Räumlicher Umfang des gastgewerblichen Betriebes

Einvernehmen besteht darin, dass der Pächter „exklusiv“ die unter Pt. I genannten Gasträume 1 und 2 sowie die Terrasse ostseitig des Gastraumes 2 bewirtschaftet, während für Veranstaltungen im großen Gemeindesaal die Verpächterin den Ausschank bzw. die Bewirtschaftung Dritten erlauben kann. Weiters besteht Einvernehmen darin, dass die klassischen gastronomischen Dienstleistungen (wie z.B. Totenzechen, Hochzeitsmahle etc.) für den großen Saal ausschließlich durch den Pächter erbracht werden. Der Pächter hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, einem einheimischen Veranstalter die Bewilligung zur gänzlichen oder teilweisen Bewirtschaftung (Ausschank und Speisenverabreichung) für individuelle Veranstaltungen zu erteilen (Ausnahme zum Vertragspunkt „V. Weiter- und Unterverpachtung bzw. Weitervermietung“).

XIII. Bankgarantie bzw. Kaution

Zur Besicherung aller offenen Forderungen der Verpächterin gegenüber dem Pächter, insbesondere offener Pachtschulden und Entschädigungen für Inventar und gegenüber dem Pächter von der Verpächterin im Rahmen von sonstigen Verpflichtungen geltend gemachten Forderungen (z.B. Abgabenforderungen) wird vom Pächter bei Unterfertigung dieses Pachtvertrages eine Bankgarantie in der Höhe von Euro 4.000,- (in Worten: Euro Viertausend) und einer Laufzeit für die Dauer dieses Pachtvertrages als Sicherstellung beigebracht.

XIV. Gerichtsstand

Einvernehmen besteht darüber, dass für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ausschließlich sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes 9900 Lienz - unabhängig von der Werthöhe der Streitsache - vereinbart wird.

XV. Kosten, Steuern, Abgaben

Die im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Pachtvertrages anfallenden Kosten und Gebühren werden vom Pächter und der Verpächterin je zur Hälfte getragen.

XVI. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XVII. Persönliche Voraussetzungen des Pächters

Der Pächter hat persönlich alle gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Führung des vertragsgegenständlichen gastgewerblichen Betriebes zu erfüllen. Er hat insbesondere den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Konzessionsprüfung zur Erlangung einer Gastgewerbekonzession vorzuweisen. Verliert der Pächter diese Voraussetzung, stellt dies einen Beendigungsgrund für das Pachtverhältnis dar. Nach dem Willen beider Vertragsteile liegt ausdrücklich Unternehmenspacht vor.

XVIII. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt, wovon je eine für die Verpächterin, den Pächter und das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bestimmt ist.

XIX.

Seitens der Gemeinde Tristach beruht dieser Pachtvertrag auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2023.

Fertigung durch Pächter und Verpächterin.“

GR Franz Zoier berichtet über die Kühltechnik der „Dorfstube“ und welche diesbezügl. Arbeiten erledigt wurden. Der Regler des Thekenkühlschranks arbeite nicht ganz störungsfrei und wird ggf. zu tauschen sein. Im Vorraum werde er eine defekte bzw. mit Kleber notdürftig reparierte Lampe ersetzen, so GR Franz Zoier. Der Gläserspüler sei derzeit nicht funktionstüchtig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Pächter bei vollem „Stüberl“ auch beabsichtige, fallweise Teile des großen Saales zu bewirtschaften, wobei er diesfalls mittels Paravents eine Raumeinteilung und mit den damit entstehenden Nischen eine gemütlichere Atmosphäre schaffen möchte.

U.a. für solche Fälle gäbe es Überlegungen, für die Benutzung des großen und kleinen Saales durch den Pächter eine Umsatzpacht - üblich seien hier lt. Bürgermeister 7% - zu vereinbaren.

Gläser kauft der Pächter von der Gemeinde zu jenem Preis an, den die Gemeinde an den Vorpächter Kraler bezahlt hat.

Eine Generalreinigung des großen und kleinen Saales sei gemeindeseits jedenfalls durchzuführen. Reinigungsbedarf bestehe jedenfalls bei den Vorhängen (inkl. Bühnenvorhang!). Im großen Saal ist ein Teilbereich der östlichen Wand zu sanieren.

In der weiteren Debatte gibt es Wortmeldungen zu: Reinigung, Spezialfällen bei Veranstaltungen, Kostentragung Fettabscheider sowie Wasser- und Kanalgebühr WC „Dorfstube“ (primäre Nutzung durch Gäste des Pächters, vereinzelt auch bei Gemeindeveranstaltungen und regelmäßig durch Vereine, z.B. bei Musikproben) u.a.m.

Alle „Spezialfälle“ in einem Vertrag abzudecken sei schwierig, meint der Bürgermeister. Man werde sich bei Szenarien, bei denen sich keine unmittelbare Regelung im Pachtvertrag findet, mit dem Pächter jeweils ins Einvernehmen setzen müssen. Der vorliegende Vertrag sei jedenfalls eine sehr gute Basis, in dem alle wesentlichen Eckpunkte festgehalten sind. Sollte sich aus den

Erfahrungen der Praxis zusätzlicher Regelungsbedarf ergeben, so kann dies über Nachträge zum Pachtvertrag jederzeit erfolgen. Der Pachtgegenstand sei jedenfalls in einem ordentlichen Zustand zu übergeben. Man müsse dem Pächter speziell jetzt zum Neustart gemeindeseits größtmögliche Unterstützung angedeihen lassen.

GR Armin Zlöbl meint, dass die Fixpacht in Höhe von € 1.350,-- brutto sehr günstig bzw. entgegenkommend sei. Er wisse von deutlich höheren Pachten vergleichbarer Pachtgegenstände im Bezirk Lienz.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen wird der o.a. Pachtvertrag betr. „Dorfstube“ wie präsentiert und vom Bürgermeister erläutert bzw. im Gemeinderat besprochen mit einstimmigem Beschluss genehmigt.

3. Aufhebung allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan Bereich Gp. 976/5, KG Tristach:

Für den Bereich der Reihenhausanlage Lavanter Straße 117a-h besteht ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit besonderer Bauweise (fixierte Baukörper) aus dem Jahr 2004. Nunmehr beabsichtigt ein Eigentümer dieser Anlage den Zubau einer Überdachung. Diese bauliche Maßnahme wäre in der besonderen Bauweise (fixierte Baukörper) nur bei entsprechender Änderung des Bebauungsplanes möglich. Eine solche Änderung wäre bei jeder weiteren beabsichtigten baulichen Maßnahme bei der ggst. Reihenhausanlage erforderlich.

In dem dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebrachten Aktenvermerk vom 05.09.2023 führt der Bausachverständige Ing. Klammer Martin dazu aus wie folgt: *„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2004 wurde für die Gp. 976/5, KG Tristach, ein Bebauungsplan erlassen und in der Folge auf dieser Liegenschaft eine Reihenhausanlage errichtet. Der Eigentümer eines Reihenhauses beabsichtigt bei dieser eine Überdachung anzubauen. Dieses Vorhaben wäre mit dem im Jahre 2004 beschlossenen Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig, da der Bebauungsplan nicht den nunmehr geltenden Vorgaben des TROG 2022 entspricht (im Bebauungsplan ist keine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt) und die geplante Überdachung im Bebauungsplan bei der besonderen Bauweise nicht vorgesehen ist. Um die Überdachung einer Baubewilligung zuführen zu können, müsste der Bebauungsplan entweder aufgehoben werden (dies wäre möglich, da der Bebauungsplan nicht mehr benötigt wird – die Reihenhausanlage bereits errichtet ist) oder entsprechend dem jetzt gültigen TROG und dem geplanten Bauvorhaben abgeändert werden.“*

Als vernünftiger bzw. zweckmäßiger Vorgehensweise erscheint die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes. Mit Schreiben der Gemeinde Tristach vom 12.09.2023 wurden daher alle betroffenen Grundeigentümer von der beabsichtigten Aufhebung d. ggst. allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt. Stellungnahmen dazu sind binnen der 4-Wochen-Frist keine beim Gemeindeamt eingelangt.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die Erlassung folgender

„Verordnung über die Aufhebung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes

§ 1

Der bisher in Kraft stehende allgemeine und ergänzende Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes Gp. 976/5, Zahl 031-2/WE_04_02/2004 vom 28.09.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2022 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2004 beschlossene Verordnung betr. die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes außer Kraft.“

4. Aufarbeitung Käferholz – Auftragsvergabe:

Bezüglich Aufarbeitung Käferholz im Gemeindewald (Bodenzug-Partien, ca. 1.000 fm) wurden 7 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, 3 Forstunternehmen haben ein Angebot abgegeben und werden diese vom Vorsitzende erläutert wie folgt:

1. Stabinger Josef, 9907 Tristach:

- € 35,50 je fm zuzügl. 13 % MwSt. = € 40,11 brutto.

2. TT Waldwerkstatt – Jürgen Trutschnig, 9782 Nikolsdorf:

- Partien entlang Asphaltstraße ab Mautstelle Kreithof bis Abzweigung Forstweg: € 37,-- je fm zuzügl. 20 % MwSt. = € 44,40 brutto;
- Für weitere Partien lt. Besichtigung Abzweigung Asphaltstraße über Forstweg bis Seehöhe 1.800 m: € 34,-- je fm zuzügl. 20 % MwSt. = € 40,80 brutto.

3. LS Tauernholz GmbH, 9863 Rennweg:

- € 35,00 je fm zuzügl. 20 % MwSt. = € 42,00 brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufarbeitung des Käferholzes an den Bestbieter, Hr. Stabinger Josef, Kreithof 1, 9907 Tristach um € 40,11 je fm inkl. 13 % MwSt. zu vergeben.

Informativ teilt der Bürgermeister mit, dass unlängst folgende Holzkaufangebote eingelangt sind. Folgende Holzpreise werden beispielhaft genannt:

Fa. Theurl, 9991 Assling:

Sortiment	Durchmesser [cm]	Preis/fm exkl. 13 % MwSt.
FI Rundholz AB-C	20 – 99	87,00
FI Rundholz CX-BR	20 – 99	58,00
RI Rundholz CX-BR	15 – 19	58,00
Lärche AB C	25 – 99	100,00

Fa. Hasslacher, 9751 Sachsenburg:

Sortiment	Durchmesser [cm]	Preis/fm exkl. 20 % MwSt.
FI Rundholz CX	20 – 54	58,00
FI Rundholz AB	20 – 54	83,00
FI Rundholz CX	55 +	38,00
FI Rundholz AB	55 +	63,00
Lärche AB	25 +	120,00

In der Kürze der Zeit war eine entsprechende detaillierte Auswertung/Gegenüberstellung durch den Gemeindewaldaufseher nicht möglich, so der Vorsitzende. Auf Basis entsprechender Mengenschätzungen der einzelnen Sortimente wird der Holzverkauf an den Bestbieter lt. Ergebnis einer vom GWA durchzuführenden, detaillierten Angebotsauswertung erfolgen.

5. Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestsetzung der Hektarsätze ab 2024 für alle Waldkategorien):

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 06.09.2022) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Daher wurde am 05.09.2023 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 89/2023 wie folgt kundgemacht:

„§ 1 - Hektarsätze

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a) für Wirtschaftswald 26,90 Euro; (€ 24,45 – bisheriger Wert)*
- b) für Schutzwald im Ertrag 13,45 Euro; (€ 12,23)*
- c) für Teilwald im Ertrag 20,17 Euro. (€ 18,34)*

Da sich die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze nicht automatisch ändern, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 05.09.2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, enthält.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2024 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2025 zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2023 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024 festsetzen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erlässt der Gemeinderat Tristach mit mehrheitlichem Beschluss (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme) die folgende

„ V E R O R D N U N G über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 - Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Tristach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 05.09.2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.“

6. Tiroler Gemeindeverband – Antrag Erhöhung Mitgliedsbeitrag:

Der Konkurs der GemNova, einem Unternehmen des Tiroler Gemeindeverbandes, ist über die Medienberichterstattung hinlänglich bekannt. Sondermitgliedsbeiträge der Tiroler Gemeinden sollen helfen, den Gemeindeverband aus der damit einhergehenden wirtschaftlich prekären Lage zu befreien. Mit E-Mail vom 25.09.2023 ist ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde eingelangt (€ 2,- je Einw.). Der Großteil der Tiroler Gemeinden habe entsprechende positive Beschlüsse bereits gefasst, so der Bürgermeister. Er streicht die Wichtigkeit des Tiroler Gemeindeverbandes für die Tiroler Gemeinden heraus. Beispielhaft nennt er die Rolle des Verbandes bei der Vorbegutachtung von Gesetzen oder auch dem Mitspracherecht bei der Ausverhandlung von Kostenaufteilungsschlüsseln zwischen Land und Gemeinden. In der Vergangenheit standen die Juristen des Tiroler Gemeindeverbandes der Gemeinde Tristach auch immer wieder bei juristischen oder personalrechtlichen Fragen beratend zur Seite. Der beantragte Sondermitgliedsbeitrag würde die Gemeinde im Jahr 2023 mit ca. € 3.000,- zusätzlich finanziell belasten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach beschließt einstimmig für das Jahr 2023 einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband in Höhe von € 2,00 je Einwohner unter Berücksichtigung der sog. „Deckelung“ mit 10.000 Einwohnern zu entrichten. Für die Berechnung der Einwohneranzahl wird die Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021) herangezogen. Der Sondermitgliedsbeitrag wird nach betraglicher Vorschreibung durch den Tiroler Gemeindeverband auf das im Schriftstück der kommunalen Interessensvertretung angeführte Konto überwiesen.

7. Personalangelegenheiten (Erhöhung Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten im Kindergarten):

Gemäß § 11 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG) ist bei einer Tagesöffnungszeit nach 13:00 Uhr ein Mittagessen im Kindergarten anzubieten; im Kindergarten Tristach betrifft dies die Dienstage und Donnerstage. Für die Konsumation dieser Mittagessen liegen für beide Tage Anmeldungen vor. Lt. Mitteilung der Kindergartenleitung wäre im Zusammenhang mit der diesbezügl. praktischen Umsetzung bzw. personaltechnischen Abwicklung bei der Päd. Fachkraft Fr. Isabella Hofer die Wochenarbeitszeit um 1 Stunde zu erhöhen. Ab der laufenden Woche (KW 42/2023) wird Essen im Kindergarten ausgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden „*Nachtrag zum Dienstvertrag: Der zwischen der Gemeinde Tristach und Frau Hofer Isabella, geb. am 30.08.2002, abgeschlossene, mit 04.07.2023 datierte Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 16.10.2023 wie folgt geändert: Pt. 11. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung. Die Wochenarbeitszeit beträgt 29,71 Wochenstunden, das sind insgesamt 74,27 % der Vollbeschäftigung, und setzt sich nach § 103 G-VBG 2012 aus der Zeit für die Kinderbetreuung und der Zeit für die Vor- und Nachbereitung zusammen. Die Kinderbetreuungszeit beträgt 26 Wochenstunden und die Zeit für die Vor- und Nachbereitung 3,71 Wochenstunden, das sind insgesamt 29,71 Wochenstunden.*“

8. Subventionsansuchen Öffentliche Bücherei Tristach:

Beschluss:

Lt. dem dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebrachten Unterstützungsansuchen vom 27.09.2023 beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Öffentlichen Bücherei Tristach für das Jahr 2023 eine finanzielle Subvention in Höhe von € 1.200,-- zu gewähren.

9. Ansuchen Förderung E-Bike:

Fünf Tristacher Gemeindebürger/-innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades (Pedelecs) angesucht. Alle Antragsteller/-innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (Pedelecs) an 5 Antragsteller/-innen im Betrag von je € 75,--, gesamt somit € 375,--.

10. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Beschluss:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden lt. vorliegender 4 Ansuchen (Daten Antragsteller/-in werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss richtlinienkonforme Förderzuschüsse im Gesamtbetrag von € 2.000,-- lt. nachstehender Aufstellung gewährt. Lt. Richtlinien werden pro kWpeak € 100,-- Zuschuss gewährt, die Maximalförderung je Objekt beträgt € 500,--.

Lfd. Nr.	Ansuchen eingelangt am	Leistung PV-Anl. [kWpeak]	Förderung [€]
1	26.09.2023	10,00	500,00
2	06.10.2023	11,02	500,00
3	09.10.2023	7,60	500,00
4	18.10.2023	7,70	500,00

Zwei Mitglieder des Gemeinderates zählen zu den Antragstellern und haben diese sich beim Beschluss über ihren jew. Zuschuss für befangen erklärt und nicht mit abgestimmt.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

11.1. Erneuerung Wasserleitung Strecke Leichenhalle bis Haus Seebachstraße 4:

Mit den Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung Streckenabschnitt Leichenhalle bis Haus Seebachstraße 4 (Scheiber) wurde begonnen. Diese Leitung wird mit der neuen, bereits errichteten Wasserleitung bis Haus Seebachstraße 13 (Bundschuh) zusammengeschlossen.

11.2. Asphaltierungsarbeiten:

Der Bürgermeister informiert, dass heuer Asphaltierungsarbeiten in der Dorfstraße (südl. Tratte) sowie im Bereich Keilspitzweg und Erlenweg durchgeführt werden.

11.3. Hochwasserschutz Bereich SV-Gebäude – Errichtung Einlaufschacht:

Im Bereich westlich der Sportkantine soll möglichst noch heuer lt. vom BBA Lienz ausgearbeitetem Projekt ein Einlaufschacht errichtet werden, in welchen im Hochwasserfall das Wasser eingeleitet und über Pumpen in den Seebach befördert werden soll.

11.4. Dank an Mitwirkende i.Z.m. der Eröffnung des Gemeindeparks „Tratte“ (07.10.2023):

Der Bürgermeister dankt allen, die bei der Vorbereitung und Abwicklung der Eröffnung des Gemeindeparks Tratte am 07.10.2023 mitgewirkt haben. Es sei ein schönes Fest gewesen, viele positive Rückmeldungen würden dies bestätigen.

11.5. Neue Mitarbeiterin im Bürgerservice:

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich die neue Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung, Frau Gabriele Steiner, schon gut eingearbeitet habe.

11.6. Beleuchtung Bronzeskulptur „Der Trommler“:

Der Bürgermeister informiert, dass die Bronzeskulptur „Der Trommler“ von Leonard Lorenz, welche im Rahmen der Eröffnung der Tratte am 07.10.2023 enthüllt wurde, nachts durch einen Spot beleuchtet werden soll und erläutert kurz die diesbezügliche technische Umsetzung.

11.7. Sanierung Mulde in Ehrenburgstraße, Höhe Haus Nr. 47 – Hinweis GR Monika Draschl:

GR Monika Draschl sagt, dass im Zuge der heurigen Asphaltierungsarbeiten auch die Senke in der Ehrenburgstraße Höhe Haus Ehrenburgstraße 47 (Unterkreuter) saniert werden sollte.

11.8. Instandhaltungsmaßnahmen Rodelstrecke Kreithof-Sportplatz:

GR Armin Zlöbl teilt in seiner Funktion als Obmann des Vereins zur Förderung des Rodelsportes in Tristach mit, dass auf der Rodelbahn Kreithof-Sportplatz noch vor Beginn der Wintersaison 2023/24 Weginstandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (Kosten € 2.500,- bis € 3.000,-). Dazu sei er seit ca. 1 Monat am Organisieren, finale Abklärungen mit den Firmen finden in den nächsten Tagen statt. Aus dem Mountain-Bike Modell erhält die Gemeinde jährlich ca. € 400,- und könnten diese Mittel hier hineinfließen, meint GR Armin Zlöbl. Der Bürgermeister sagt, dass die Gemeinde einen entsprechenden Kostenbeitrag aus dem Budgetposten Straßenbau/Wegerhaltung jedenfalls leisten können. Durch diese Wegsanierung kann die Beschneidung effizienter durchgeführt werden (Niveauunterschiede werden ausgeglichen). Man werde auch an den TVB Osttirol bezüglich eines Kostenbeitrages herantreten, so GR Armin Zlöbl abschließend.

11.9. Infotafel zur Kosakentragödie – Ersuchen/Beauftragung Dr. Kofler Martin:

Der Gemeinderat hat 2021 im Zusammenhang mit der Entfernung des Kosaken- bzw. Pannwitzstein aus dem Gemeindepark Tratte beschlossen, dass im Bereich des südl. Brückenkopfes der ehemaligen „Kosakenbrücke“ über die Drau (ca. 300 m östlich des Peggetz-Steges) eine Infotafel zur Kosakentragödie errichtet werden soll (Textierung und Fotoauswahl unter Mitwirkung eines Historikers). Der Bürgermeister teilt mit, dass er Herrn Dr. Martin Kofler, Osttiroler Historiker und Leiter des Tiroler Photoarchivs, ersucht habe, eine entsprechende Tafel mit Texten und Fotos auszuarbeiten.

11.10. Schild „Trinkwasser“ beim Brunnen der Tratte:

Es wird angeregt, beim Brunnen im Gemeindepark Tratte ein Schild „Trinkwasser“ anzubringen.

11.11. Frostfreie Verkehrsspiegel:

GR Franz Zoier regt an, bei der Abzweigung Sternbachstraße/Ehrenburgstraße Bereich (Höhe Südostecke Haus Ehrenburgstraße 77) einen beheizbaren Spiegel anzubringen. Da der Spiegel dort an einer Straßenlampe montiert ist, ist ein Stromanschluss problemlos möglich. Auch stromlose Antifrostspiegel seien erhältlich. Der Bürgermeister meint, alle Spiegel im Ortsgebiet sollten auf Schäden überprüft und möglichst durch frostfreie Verkehrsspiegel ersetzt werden.

11.12. Mähbedarf Straßenrand östlich Wohnanlage Mutschlechnerweg 1 – Hinweis Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer:

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer weist darauf hin, dass der östliche Straßenrand der in Nord-Südrichtung verlaufenden Gemeindestraße östlich des Wohnanlage Mutschlechnerweg 1 stark mit Pflanzen überwuchert sei und präsentiert sie dazu einige diesbezügl. Fotos über ihr Handy. Sie bittet bei Zuständigkeit der Gemeinde die Entfernung des Bewuchses umgehend zu veranlassen.

11.13. Grenzverhandlungen Zusammenlegungsverfahren 18.10.2023:

Der Bürgermeister berichtet über die im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens Tristach gestern, 18.10.2023 stattgefundenen weitere Grenzverhandlungen. Die Grenze (der Grenzverlauf) zwischen Seebachstraße und den nördlich angrenzenden Grundflächen von Hr. Ortner Anton, Seebachstr. 7 konnte final geregelt werden. Weiters der Bereich bei dem an der Dorfstraße befindlichen Brunnen beim Haus Dorfstraße 53 (Unterluggauer Florian) bzw. Dorfstraße 53 (Koller).

11.14. Grenzregelung Wirtschaftsgebäude Totschnig „Brunner-Hof“ Ri. Norden/Dorfstraße – Angebot Grundeigentümer Einmalzahlung:

Beim Hof Totschnig, vulgo „Brunner“, Dorfstraße 22/22a, wurde festgestellt, dass das Wirtschaftsgebäude im nördl. Bereich zum Teil auf dem Öffentlichen Gut, Wege (Dorfstraße) steht. Dazu hat Herr Totschnig Thomas der Gemeinde Tristach mit E-Mail vom 18.10.2023 den schriftl. Vorschlag unterbreitet, für die Flächendifferenz von 5 m² (davon 3 m³ im Straßenbereich und 2 m² im Bereich der Vormauerung) eine Einmalzahlung in Höhe von pauschal € 200,- zu leisten. Die Vereinbarung aus dem Jahr 1991 sieht diesbezüglich einen Grundtausch vor.

11.15. Baubescheid Wastler-Stadl – Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bauverfahren Wastler-Stadl ein vom nördl. angrenzenden Nachbarn initiiertes Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht anhängig ist, dessen Ausgang offen bzw. abzuwarten sei. Mit den Umbauarbeiten am Stadel wird nach rechtskräftig vorliegendem Baubescheid begonnen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Die Gemeindemandatare/-innen werden zu einem kleinen Umtrunk mit Imbiss im Sitzungszimmer eingeladen.

Tristach, am 30.10.2023

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer